

# Rechtlicher Kommentar

*Hanspeter Kuhn, Fürsprecher,  
Leiter des Rechtsdienstes  
der FMH*

Aus Sicht des aussenstehenden Juristen ist dieser Fall in verschiedenen Phasen unglücklich verlaufen:

- Im Februar 2003 wird eine falsche Diagnose gestellt. Für den medizinischen Laien klingen die Argumente plausibel, die für eine schicksalhafte Fehldiagnose sprechen – und damit gegen einen Fehler des untersuchenden Arztes.
- Der Leser erhält den Eindruck, dass der Untersuchungsrichter im November 2003 bei der Wahl der ärztlichen Gutachter keine glückliche Hand hatte.
- Trotz Vorliegen einer Strafanzeige der Witwe vernimmt der Untersuchungsrichter – immer gemäss Darstellung des Falls – die betroffenen Ärzte als Zeugen. Das ist eine gravierende Panne. Wer als Richter eine Person, die möglicherweise eine strafbare Tat begangen hat, als Zeugen einvernimmt, verletzt die Europäische Menschenrechtskonvention und anerkannte Grundsätze des Schweizer Strafrechts. Denn ein Zeuge muss die Wahrheit sagen und darf nicht schweigen – ein Angeschuldigter hingegen hat keine solche Pflicht.
- Am Ende hören wir von der Instruktionsverhandlung vom September 2006, an der die Witwe eine für beide Seiten annehmbare aussergerichtliche Lösung wünscht. Dies führt den aussenstehenden Beobachter zur Frage, ob die Jahre vorher erfolgte Strafanzeige der Witwe Resultat einer missglückten Beratung durch ihren Anwalt war.

## Lehren aus meiner Sicht

- Irren ist menschlich – damit müssen Patienten, ihre Angehörigen und alle Gesundheitsberufler leben (lernen).
- Wenn sich eine Diagnose als falsch erweist oder eine Behandlung fehlschlägt, dann wünsche ich mir, dass die Beteiligten miteinander sprechen: War es Schicksal, oder war es ein vermeidbarer Fehler, für den eine aussergerichtliche Lösung gesucht werden kann?
- Strafprozesse zerschlagen das Geschirr definitiv, das vorher möglicherweise noch hätte geflickt werden können. Der strafrechtliche Weg ist deshalb nur dann angezeigt, wenn die beteiligten Ärzte und oder Pflegepersonen eine vernünftige aussergerichtliche Lösung sabotieren.
- Last but not least: Es wäre schön, wenn der Gesetzgeber dem schon vor Jahren geäusserten, so richtigen wie mutigen Vorschlag von Margrit Kessler als Präsidentin der SPO folgen und fahrlässige Tötung sowie fahrlässige Körperverletzung in der Medizin zu einem Antragsdelikt machen würde. Damit würden alle Beteiligten – Patienten und Hinterbliebene, aber auch Ärzte und Pflegepersonal – nicht mehr als blosser Objekte in den Mühlen der Strafjustiz zerrieben. Sie könnten in Zukunft mit Hilfe von Patientenorganisation und Anwälten selbstverantwortlich miteinander eine für alle Betroffenen annehmbare Lösung suchen.